



**COVID-19 – Coronavirus  
Infektionsschutzkonzept für die Mühldorfer Friedhöfe  
Umgang auf dem Friedhof und bei Sterbefällen  
Stand: 07.09.2021**

Aufgrund der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 (BayMBI. Nr. 615, BayRS 2126-1-18-G) gelten für die Friedhöfe der Kreisstadt Mühldorf a. Inn folgende Vorgaben:

**1. Öffnungszeiten der Friedhöfe**

Die Öffnungszeiten der Friedhöfe sind nicht eingeschränkt.

**2. Durchführung von Bestattungen**

Für die Durchführung von Bestattungen sind die Regeln für Gottesdienste nach § 7 der 14. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Für die Maskenpflicht ist § 2 der 14. BayIfSMV maßgeblich. Damit gilt:

a) Im Freien:

Die Personenzahl ist grundsätzlich nicht mehr begrenzt. Eine Maskenpflicht besteht nicht. Ausgenommen ist der Eingangs- und Begegnungsbereich größerer Veranstaltungen (ab 1.000 Personen).

b) In Gebäuden:

In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der **Anzahl der vorhandenen Plätze**, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird (§ 7 Nr. 1 2. Halbsatz der 14. BayIfSMV).

In Gebäuden gilt Maskenpflicht nach § 2 der 14. BayIfSMV. Danach ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz- oder Stehplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

Die Türen zu Friedhof, Leichenhaus und Trauerhalle sollen während der gesamten Beerdigung geöffnet bleiben, um ein Anfassen der Türen durch die Trauernden zu vermeiden. Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen. Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.

Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind möglichst nur von einer Person durchzuführen; bei einer Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen.

### **3. Beerdigungen**

Beerdigungen sind unter den in 2. genannten Bedingungen zulässig.

### **4. Urnenbeisetzungen**

Urnenbeisetzungen sind unter den in 2. genannten Bedingungen zulässig.

### **5. Verabschiedungen am offenen Sarg**

Wir weisen darauf hin, dass gegen eine Abschiednahme am offenen Sarg keine Bedenken bestehen, wenn beim Verstorbenen keine Anhaltspunkte für eine Infektionskrankheit im Sinne von § 7 der BestV vorliegen.

### **6. Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen**

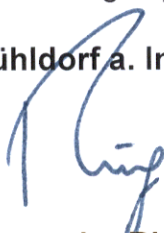
Für den Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen gelten weiterhin die Anforderungen von § 7 der Bestattungsverordnung (BestV).

### **7. Anschließende Zusammenkunft der Trauergäste**

Eine anschließende Zusammenkunft der Trauergäste ist grundsätzlich zulässig. Überschreitet im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen den Wert von 35, ist nach § 3 der 14. BayIfSMV in nichtprivaten Räumlichkeiten der 3G-Grundsatz zu beachten. Betreiber und Veranstalter sind zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Für die Maskenpflicht ist § 2 der 14. BayIfSMV maßgeblich. Umfasst die Zusammenkunft mehr als 100 Personen, hat der Betreiber oder Veranstalter nach § 6 der 14. BayIfSMV ein Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und zu beachten.

Diese Regelungen gelten, vorbehaltlich neuerer Informationen, ab Dienstag, 07.09.2021 bis auf Weiteres. Wir geben ausdrücklich zu bedenken, dass sich diese Anordnungen jederzeit verändern können.

**Mühldorf a. Inn, 07.09.2021**



**Alexander Ring  
Sachgebietsleiter  
Standesamt und Bestattungswesen**